

---

# Rechtsschutzmöglichkeiten von Privaten und anerkannten Vereinigungen

- Ursula Philipp-Gerlach -

(Fachanwältin für Verwaltungsrecht)

---

Frankfurt, 28. März 2015



Informationsdienst Umweltrecht (IDUR)

[www.idur.de](http://www.idur.de)

## Gliederung

- > Klageart, zuständiges Gericht
- > Klagegegenstand – Bebauungsplan
- > Kläger
- > Klagevoraussetzungen
- > Begründetheit der Klage
- > Einstweiliger Rechtsschutz

**Klageart – Normenkontrollverfahren gem. § 47 VwGO**

**Zuständiges Gericht – Obergerverwaltungsgerichte der Länder**

Das Obergerverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit 1. von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind ... (§ 47 Abs. 1 VwGO)

**Inzidente Normenkontrolle durch Anfechtung einer Genehmigung, die den Bau eines Vorhabens innerhalb eines Bebauungsplanes zulässt, wenn die Zulässigkeit einer Klage für Private oder Umweltvereinigungen bejaht werden kann.**

### Klagegegenstand – Bebauungsplan

#### Bei Privaten alle Bebauungspläne

**Bei Umweltvereinigungen**, derzeit gesetzlich geregelt,

wenn eine UVP-Pflicht für Bebauungsplan besteht oder bestehen kann:

Umweltrechtsbehelfsgesetz:

„§ 1 Abs. 1 Dieses Gesetz findet Anwendung für Rechtsbehelfe gegen 1. Entscheidungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach a) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, ...eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann;

UVP-pflichtige nach Nr. 18 Anlage 1 UVPG

## Rechtsschutzmöglichkeiten

<b>18.</b>	<b>Bauvorhaben:</b>		
<b>18.1</b>	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit		
18.1.1	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 200 oder mehr,	<b>X</b>	
18.1.2	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200;		<b>A</b>
<b>18.2</b>	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Stellplatzzahl von		
18.2.1	200 oder mehr,	<b>X</b>	
18.2.2	50 bis weniger als 200;		<b>A</b>
<b>18.3</b>	Bau eines Freizeitparks, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Größe des Plangebiets von		
18.3.1	10 ha oder mehr,	<b>X</b>	
18.3.2	4 ha bis weniger als 10 ha;		<b>A</b>
<b>18.4</b>	Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Größe von		
18.4.1	1 ha oder mehr,	<b>X</b>	
18.4.2	0,5 ha bis weniger als 1 ha;		<b>A</b>
<b>18.5</b>	Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.5.1	100 000 m <sup>2</sup> oder mehr,	<b>X</b>	
18.5.2	20 000 m <sup>2</sup> bis weniger als 100 000 m <sup>2</sup> ;		<b>A</b>
<b>18.6</b>	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von		
18.6.1	5 000 m <sup>2</sup> oder mehr,	<b>X</b>	
18.6.2	1 200 m <sup>2</sup> bis weniger als 5 000 m <sup>2</sup> ;		<b>A</b>

## Rechtsschutzmöglichkeiten

<b>18.7</b>	Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.7.1	100 000 m <sup>2</sup> oder mehr,	<b>X</b>	
18.7.2	20 000 m <sup>2</sup> bis weniger als 100 000 m <sup>2</sup> ;		<b>A</b>
<b>18.8</b>	Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird;		<b>A</b>
<b>18.9</b>	Vorhaben, für das nach Landesrecht zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) in der durch die Änderungsrichtlinie 97/11/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) geänderten Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, sofern dessen Zulässigkeit durch einen Bebauungsplan begründet wird oder ein Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss ersetzt;		

„Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG sind Entscheidungen i.S.v. Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift, also UVP-pflichtige Entscheidungen u.a. auch „Beschlüsse nach § 10 BauGB über die Aufstellung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 (zum UVPG) begründet werden soll“. Nach wohl herrschender Meinung erfasst die Vorschrift unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 17 UVPG neben vorhabenbezogenen Bebauungsplänen i.S.v. § 12 BauGB auch Angebotsplanungen, sofern sie die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründen sollen, also die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für dessen Verwirklichung schaffen (so etwa Lau, BauR 2011, S. 770, 772; Wagner/Paßlick, in: Hoppe/Bergmann, UVPG, 4. Aufl. 2012, § 17, Rn. 26 ff.; Schieferdecker, in: Hoppe/Bergmann, UmwRG, 4. Aufl. 2012, § 2, Rn. 19; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 110. EL 2013, § 2, Rn. 300 ff.). Dem schließt sich der Senat an. Für das durch den angefochtenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben der Errichtung und des Betriebs einer **Biogasanlage** ergibt sich die UVP-Pflichtigkeit oder zumindest deren Möglichkeit zum einen aus Ziffer 1.11.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr - als „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“), zum anderen aus **Ziffer 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG** (Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO von insgesamt 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>2</sup> - als „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“).

(Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. Oktober 2014 – 8 C 10233/14 –, Rn. 37, juris)

### **Problem: Zulässige Grundfläche – verschiedene Auffassungen**

1. Der Wortlaut des Gesetzes verweist auf § 19 Abs. 2 BauNVO. Deshalb nur die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlagen maßgeblich (so auch BauGB-Änderungsgesetz 2007 – Mustererlass vom 21.03.2007, Nr. 2.1.2.2; E/Z/B/K/Krautzberger, BauGB, § 13 a Rn. 41).

2. Ausschlaggebend bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche seien nicht nur die Hauptgebäude bei der Berechnung der Flächengröße, sondern auch, wie es in § 19 Abs. 4 BauNVO vorgesehen ist, die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie die Nebenanlagen und die baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberflächen. Zweck der Schwellenwertkonzeption und der Wertung des Gesetzgebers gemäß § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB sei, wonach dann, wenn weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt ist, die Fläche maßgeblich sein soll, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. Deshalb dürfe bei der Berechnung der zulässigen Grundfläche nicht lediglich auf die Hauptgebäude abgestellt werden (Spannowsky/Baumann, BauGB-Komm, § 9 BauGB (Rn. 5.2.)

Gerichtsentscheidungen liegen – soweit ersichtlich – noch nicht vor!

### Kläger – Private

- Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

„Im Falle mehrfacher öffentlicher Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs muss ein Antragsteller jedenfalls dann innerhalb der Auslegungsdauer einer weiteren öffentlichen Auslegung Einwendungen erheben, wenn die Umplanung deshalb erfolgte, um den Eigentümerinteressen des Antragstellers angemessen Rechnung zu tragen. Unterbleibt eine Stellungnahme, ist der Antragsteller mit einem Normenkontrollantrag gemäß § 47 Abs. 2a VwGO präkludiert. (Rn.14)“  
(BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2014 – 4 CN 1/13 –, BVerwGE 149, 88-94)

### Kläger – Umweltvereinigung – Zulässigkeit der Normenkontrolle

#### 1. Umweltrechtsbehelfsgesetz

Eine anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung, kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (also auch ein Normenkontrollverfahren gem. § 47 VwGO) gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen einlegen.

- Anerkannte Vereinigung gem. § 3 UmwRG ( 5 Abs. 2 UmwRG – „Altverbände“)
- Entscheidung über ein uvp-pflichtiges Vorhaben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG)
- Es muss geltend gemacht werden, dass der angefochtene Bebauungsplan Rechtsvorschriften verletzt, die dem Umweltschutz dienen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG), z.B. Verstoß gegen Artenschutzbestimmungen; Fehlerhaft von der Durchführung einer UVP abgesehen, obwohl mit der Anlage, die durch den Bebauungsplan planerisch festgesetzt wurde, erhebliche Umweltauswirkungen (vgl. § 3a UVPG) verbunden sind.
- Vereinigung muss in seinen satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt sein (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG)
- Anerkannte Umweltvereinigung muss im Planaufstellungsverfahren (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) beteiligt worden sein und sich mit Stellungnahmen beteiligt haben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG)

### Kläger – Umweltvereinigung – Zulässigkeit der Normenkontrolle

2. Normenkontrollverfahren gem. § 64 i.V.m. § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG –

- Rüge, dass keine oder fehlerhafte FFH-VP gem. § 34 BNatSchG durchgeführt worden ist.
- Bebauungsplan als „Projekt“ i.S.d. § 34 BNatSchG (§ 2 Abs. 2 UVPG)
- Abweichungsentscheidung gem. § 34 BNatSchG = Befreiung i.S.d. § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG

„Der Anwendungsbereich des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist eröffnet. **Zu den Befreiungen im Sinne der Vorschrift gehört auch die hier vom Kläger vermisste Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG** (vgl. Urteil vom 10. April 2013 - BVerwG 4 C 3.12 - BVerwGE 146, 176 = Buchholz 406.403 § 63 BNatSchG 2010 Nr. 3, jeweils Rn. 22).“

(BVerwG, Urteil vom 12. November 2014 – 4 C 34/13 –, Rn. 29, juris)

- Es liegt noch keine Rechtsprechung zur Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne vor.

### Kläger – Umweltvereinigung – Zulässigkeit der Normenkontrolle

#### 3. Normenkontrollverfahren – § 47 VwGO -

....die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden,

Für Verwaltungsakte wurde bereits entschieden:

„Dies bedeutet, dass das Verwaltungsprozessrecht, insbesondere § 42 Abs. 2 VwGO, in dem Sinne zu verstehen ist, **dass es einer Naturschutzvereinigung gestattet ist, einen als rechtswidrig erachteten Verwaltungsakt auf dem Gebiet des europäischen Umweltrechts anzugreifen** (in diesem Sinne BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2013 – 4 C 14/12 –, BVerwGE 149, 17-31).“

(VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 07. Januar 2015 – 5 L 289/14 –, Rn. 39, juris)

- Es liegt noch keine Rechtsprechung zur Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne vor.

### Fristen

Das Normenkontrollverfahren muss spätestens ein Jahr nach Bekanntmachung des Bebauungsplans erhoben werden.

### Rechtsschutzbedürfnis

- Wenn Anlagengenehmigung erteilt und bestandskräftig wird??

„Denn das Rechtsschutzinteresse für den Normenkontrollantrag ist jedenfalls schon deshalb zu bejahen, weil die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - wegen dagegen gerichteter, noch nicht bestandskräftig beschiedener Widersprüche anderer Personen - bisher von der Vorhabenträgerin **noch nicht ausgenutzt** wurde und der Normenkontrollantrag daher dem Antragsteller die Chance erhält, dass im Falle seines Erfolges, also der - zumindest teilweisen - Unwirksamkeit des Bebauungsplans, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung **von der zuständigen Behörde einer erneuten rechtlichen Prüfung unterzogen und unter Umständen wieder aufgehoben wird. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die erteilte Genehmigung infolge Nichtgebrauchmachens erlischt (§ 18 BImSchG).**“

- (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. Oktober 2014 – 8 C 10233/14 –, Rn. 42, juris)

## Rechtsschutzmöglichkeit Zulässigkeit - Umweltvereinigung

Umweltvereinigung muss sich beteiligt haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG):

Frist- und formgerechte Einreichung der Stellungnahme – NICHT per Mail!

- ✓ von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnete Stellungnahme im Namen des anerkannten Umweltverbandes, i.d.R. im Auftrag des Landesverbandes
- ✓ Nachweis des fristgerechten Eingangs (Rückschein bei Einschreiben; Beleg, wenn Bote überbracht hat; Faxbestätigung)

Problem:

1. Beteiligung nicht im Sinne einer Beteiligung von „Trägern öffentlicher Belange“
2. Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung reicht nicht aus

„... als anerkannter Naturschutzverband Einwendungen ebenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und nicht als Träger öffentlicher Belange geltend machen muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.5.1997 - 11 A 43.96 -, juris Rn. 22 = BVerwGE 104, 367 = NVwZ 1998, 279; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ders., BauGB, § 4 Rn. 24 <Stand der Bearbeitung: September 2011>), hat sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung überhaupt nicht geäußert. ...

Im Gegenteil wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, Stellungnahmen, und zwar auch erneut, vorzubringen. Der folgende Hinweis auf die Vorlage bereits vorgebrachter Stellungnahmen an den Rat stellt diese Obliegenheit nicht in Frage. Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin den Plan überarbeitet und die geforderten Gutachten und Stellungnahmen mindestens zum Teil eingeholt hatte. Auch vor diesem Hintergrund durfte der Antragsteller zu 2) nicht davon ausgehen, seine im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen reichten aus. **Eine erneute Beteiligung wäre keine bloße Förmerei gewesen, sondern hätte der in den Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, Verwaltung und Öffentlichkeit sollten bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials arbeitsteilig zusammenwirken, Rechnung getragen.** (OVG Lüneburg, Urteil vom 30. April 2014 – 1 KN 110/12 –, Rn. 21, juris)

### Begründetheit

#### – Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- müssen innerhalb von einem Jahr nach Auslegungsbekanntmachung geltend gemacht werden
- ABER: Heilbar
  - (§ 214 Abs. 4 BauGB) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.)

„**Leitsatz:** § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten **Umwelthemen** nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese **in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig** zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. (Rn.23)“, - BVerwG, U. v. 18.07.2013, 4 CN 3/12-

**Präklusion:** Hat die Umweltvereinigung im Bebauungsplanverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Normenkontrollverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Anhörungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 2 Abs. 3 UmwRG).

„Im Weiteren ist zu beachten, dass nur solche Einwendungen den Eintritt der Präklusionswirkung nach § 2 Abs. 3 UmwRG hindern können, die der Umweltverband im Verwaltungsverfahren **hinreichend substantiiert** vorgetragen hat. Die Anforderungen an die Substantiierung von Einwendungen sind mit Blick auf die unterschiedlichen Funktionen der Betroffenen- und der Verbände-beteiligung für **Einwendungen Privater und solche von Verbänden** differenzierend zu bestimmen. Während die Anhörung Planbetroffener diesen Gelegenheit bieten soll, ihre individuellen Betroffenheiten zu artikulieren, dient die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen der **Mobilisierung naturschutzfachlichen Sachverständs**. Mit der Präklusionsregelung sollen die Vereinigungen angehalten werden, bereits im Verwaltungsverfahren ihre Sachkunde einzubringen; zugleich soll der von der Verwaltungsentscheidung Begünstigte vor einem überraschenden Prozessvortrag geschützt werden. Ausgehend von dieser doppelten Zielrichtung der für Naturschutzvereinigungen maßgeblichen Beteiligungs- und Präklusionsregelungen muss eine solche Vereinigung in ihren Einwendungen zumindest Angaben dazu machen, **welches Schutzgut** durch ein Vorhaben betroffen wird und welche Beeinträchtigungen ihm drohen. Auch die räumliche Zuordnung eines Vorkommens oder einer Beeinträchtigung ist zu spezifizieren, wenn sie sich nicht ohne Weiteres von selbst versteht. **Je umfangreicher und intensiver die vom Vorhabenträger bereits geleistete Begutachtung und fachliche Bewertung in den Planunterlagen ausgearbeitet ist, umso intensiver muss auch die Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material ausfallen.** Dabei geht es allerdings nicht um die zutreffende rechtliche Einordnung nach Landes-, Bundes- oder europäischem Recht. **Erforderlich ist aber eine kritische Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.** 60 Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 -, NuR 2011, 866 = juris Rn. 19 f., Beschluss vom 23. November 2007 - 9 B 38.07 -, NuR 2008, 176 = juris Rn. 31 (jeweils m. w. N.).“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. Januar 2012 – 2 D 141/09.NE –, Rn. 60, juris)

## Begründetheit

Objektive Rechtskontrolle oder Rügen, mit denen Verstöße gegen das Umweltrecht geltend gemacht werden???

„Dabei teilt der Senat allerdings nicht eine (zu) eng am Wortlaut orientierte Auslegung dieser Vorschrift, wonach eine Normenkontrolle eines Umweltvereins nur Erfolg haben kann, wenn gerade diejenigen Festsetzungen des Bebauungsplans i.S.v. § 8 Abs. 1, 9 BauGB, die für die Zulässigkeit des Vorhabens seiner Art nach relevant sind, gegen dem Umweltschutz dienende Vorschriften verstoßen, und deshalb das Prüfprogramm des Normenkontrollgerichts entsprechend eingeschränkt ist (von einem solchen engen Verständnis ausgehend wohl Ziekow, NVwZ 2007, 259, 263). **Eine derartig enge Auslegung der Norm würde Zweifeln an deren Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht begegnen, da sie im Widerspruch zu dem auch in Art. 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der UVP-Richtlinie verankerten Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie stehen dürfte, anerkannten Umweltverbänden die gleichen Rechte wie privaten Bürgern zu verschaffen** (so auch: Ziekow, a.a.O. und Fellenberg/Schiller, a.a.O., § 2 UmwRG, Rn. 79)...“

(Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. Oktober 2014 – 8 C 10233/14 –, Rn. 47, juris)

### Naturschutzrechtliche Rügen:

- Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG)
- Verletzung der Regelungen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG)
- Verletzung wegen Nichtvereinbarkeit mit nationalen Schutzgebieten (§§ 20 BNatSchG)
- Verletzung der Eingriffsregelung (§§ 13 BNatSchG)

### Andere umweltschutzbezogene Rügen/relevante Themen aus der Rechtsprechung:

- Verstöße gegen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (z.B. Hochwasserschutz)
- Verstoß gegen die Konfliktbewältigung bezüglich Lärm
- Verstoß gegen das Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG (Merck-Fall)
- Verstoß gegen Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung

Wenn zu Unrecht von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wurde

- Wurde eine UVP-Vorprüfung zu Unrecht unterlassen? (z.B. Nichterreichen der Schwellenwerte)
- Wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt, aber eine UVP-Pflicht verneint?

Sofern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann**, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären. Bei einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gilt Gleiches, wenn die in der Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 3c UVPG).

„Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 3c Satz 1 UVPG zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichten, liegen nicht erst dann vor, wenn die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschritten wird und damit die Umweltauswirkungen nach Einschätzung der Behörde so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen. **Umweltauswirkungen sind vielmehr jedenfalls bereits dann erheblich, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle** - hier: an die Grenzwerte der 26. BImSchV - **heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann** (Anschluss an Urteil vom 4. April 2012 - BVerwG 4 C 8.09 u.a. - BVerwGE 142, 234 Rn. 190).“

(BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, BVerwGE 148, 353-373)

## Rechtsschutzmöglichkeiten – Eilrechtsschutz, Rechtsmittel gegen Urteil, sonstiges

### Eilrechtsschutz - § 47 Abs. 6 VwGO

„Eine vorläufige Anordnung im Vorgriff auf eine Entscheidung im Normenkontrollverfahren wäre hier weder zur Abwehr schwerer Nachteile noch aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten. Wie diese Formulierungen in § 47 Abs. 6 VwGO verdeutlichen, ist nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Entscheidung, ob eine der Normenkontrolle durch das Oberverwaltungsgericht unterliegende städtebauliche Satzung (§§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, 10 BauGB) vorläufig außer Vollzug gesetzt werden soll, mit Blick auf die demokratische Legitimation des Normgebers – hier der Mitglieder des Stadtrats der Antragsgegnerin – und die regelmäßig weit reichenden Folgen einer solchen Entscheidung ein besonders strenger Maßstab anzulegen.<sup>8</sup> Die Anforderungen an eine vorläufige Regelung auf der Grundlage des § 47 Abs. 6 VwGO gehen daher deutlich über das hinaus, was der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO voraussetzt.<sup>9</sup> Da sich der Wortlaut des § 47 Abs. 6 VwGO an die Bestimmung über den Erlass einstweiliger Anordnungen durch das Bundesverfassungsgericht (§ 32 BVerfGG) anlehnt, lassen sich die in der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze auch in dem Zusammenhang nutzbar machen. **Daher ist für die gebotene Abwägung der beteiligten Interessen grundsätzlich auf die Vor- und Nachteile abzustellen, die eintreten, wenn die Anordnung antragsgemäß ergeht, der Bebauungsplan sich später aber als gültig erweist.** Ihnen sind die Folgen gegenüberzustellen, die sich ergeben, wenn die Norm vollzogen wird, sich später jedoch deren Ungültigkeit herausstellt. Auch in dem Zusammenhang ist dem Interesse der Gemeinden an der Ausübung der ihnen vom Bundesgesetzgeber über § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB eröffneten Planungshoheit als Ausfluss der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 117 Abs. 3 SVerf) ein hoher Stellenwert beizumessen. **Daher können regelmäßig nur evidente Bedenken gegen die Gültigkeit des Bebauungsplans eine solche Anordnung rechtfertigen.**“

(Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 11. Oktober 2012 – 2 B 276/12 –, Rn. 14, juris)

### ➤ Erfolgsaussichten der Normenkontrolle

### Fazit:

- Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz können Umweltverbände gegen Bebauungspläne klagen, wenn eine UVP-Pflicht besteht oder bestehen kann
- Die Rechtsschutzmöglichkeiten für Umweltverbände gegen Bebauungspläne können sich aufgrund aktueller Entwicklungen in Zukunft erweitern
- An die Zulässigkeit der Klagen werden strenge Anforderungen gestellt
- Noch sind nicht alle Frage geklärt, inwieweit eine objektive Prüfung der Rechtmäßigkeit von Bebauungsplänen erfolgt. Aber auch hinsichtlich der Prüfungsumfangs ist eine Erweiterung der Rügebefugnisse erkennbar.
- An die Darlegung der Rechtsverstöße werden hohe Anforderungen gestellt.